

---

## S 157 AS 4525/22

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	20
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	sicherer Übermittlungsweg – qualifizierte elektronische Signatur – gerichtlicher Hinweis – Wiedereinsetzung – hypothetischer Geschehensablauf
Leitsätze	<p>1. Hat das Gericht es zunächst unterlassen, bei Eingang der Berufung die Klägervvertreterin darauf hinzuweisen, dass die über das beA als EGVP übermittelte Berufungsschrift nicht mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen war, kann unter Umständen Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand nach <a href="#">§ 67 SGG</a> gewährt werden.</p> <p>2. Eine Wiedereinsetzung nach <a href="#">§ 67 SGG</a> kommt dann nicht in Betracht, wenn auch bei einem umgehend erfolgten Hinweis unmittelbar vor Fristende die Frist nicht gewahrt worden wäre, da die Klägervvertreterin aufgrund irriger Rechtsvorstellungen erst nach einem erfolgten Hinweis die Klageschrift mit einer qeS eingereicht hat.</p>
Normenkette	<a href="#">SGG § 65 a Abs. 3</a> , <a href="#">§ 65 a Abs. 4</a> , <a href="#">§ 67</a>
<b>1. Instanz</b>	
Aktenzeichen	S 157 AS 4525/22
Datum	20.06.2023
<b>2. Instanz</b>	
Aktenzeichen	L 20 AS 694/23 B PKH
Datum	10.08.2023
<b>3. Instanz</b>	

---

Datum

-

- 1. Die Beschwerde gegen Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 20. Juni 2023 über die Ablehnung des Antrags auf Prozesskostenhilfe wird zurückgewiesen.**

Â

- 2. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.**

Â

Â

### **Gründe**

Â

Â

**I.**

Â

Die Kläger wenden sich gegen den endgültigen Bewilligungsbescheid des Beklagten vom 12. 07.2022 betreffend den Bewilligungszeitraum 02/22 bis 07/22. In der Sache begehren sie die Bewilligung von Leistungen unter Berücksichtigung eines geringen Einkommens aus Kindergeld.

Â

Die Klägerin zu 1. und ihr Ehemann, der Kläger zu 2., leben mit ihrem am 28.06.2009 geborenen Enkelkind, dem Kläger zu 3., in einem Haushalt. Am 14.01.2022 floss der Klägerin zu 1. eine Kindergeldnachzahlung für den Kläger zu 3. in Höhe von 657,- EUR für die Zeit Oktober 2021 bis Dezember 2021 zu. Ab Januar 2022 erhielt sie monatlich 219,- EUR Kindergeld. Mit angefochtenem Bescheid vom 12.07.2022 bewilligte der Beklagte die zuvor lediglich vorläufig bewilligten Leistungen für den genannten Zeitraum endgültig. Dabei berücksichtigte er zum einen die Bedarfe der Kläger zu 1. und 2., sowie als Einkünfte der Klägerin zu 1. die genannten Kindergeldzahlungen. Den dagegen eingereichten Widerspruch vom 05.08.2022 begründeten die Kläger damit, dass das Kindergeld für den Kläger zu 3. benötigt werde und daher nicht als ihr Einkommen angerechnet werden könne. Mit Widerspruchsbescheid vom 09.08.2022 führte der Beklagte aus, dass der Kläger zu 3. nicht zur Bedarfsgemeinschaft der Kläger gehöre und daher das Kindergeld bei der Person anzurechnen sei, der es zufließe. Dies sei die Klägerin zu 1.

---

Â

Dagegen haben die anwaltlich vertretenen KlÃ¤ger am 08.09.2022 Klage erhoben. Die Klageschrift wurde elektronisch per EGVP eingereicht (PrÃ¼fvermerk: âDiese Nachricht wurde per EGVP versandt.â). Die eingereichten elektronischen Dokumente Saulic004.pdf und Saulic005.pdf waren unterzeichnet mit âG RechtsanwÃ¤ltin fÃ¼r Rechtsanwalt I Sâ und trugen keine qualifizierte elektronische Signatur (im Folgenden: qeS). Die Nachricht wurde aus dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach (im Folgenden: beA) von Rechtsanwalt I S versandt, trug jedoch keinen vertrauenswÃ¼rdigen Herkunftsnachweis. Die KlÃ¤ger sind weiter der Auffassung, dass die Einkommensanrechnung nicht rechtmÃ¤Ãig ist und kÃ¼ndigen in der Hauptsache folgenden Antrag an,

Â

der Beklagte wird unter Ãnderung des Bescheides Ã¼ber die abschlieÃende Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts vom 12. 07.2022, GeschÃftszeichen 321, BG-Nummer 96204//0094208, in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 09.08.2022, GeschÃftszeichen 138.N â 96204//0094208 â W-96204-02994/22, verurteilt, den KlÃ¤gern zu 1 und 2 hÃ¶here Leistungen zu gewÃ¶hren.

Â

Der Beklagte beantragt in der Hauptsache,  
die Klage abzuweisen.

Er hÃ¶lt die Einkommensanrechnung fÃ¼r rechtmÃ¤Ãig.

Â

Das Gericht hat die KlÃ¤ger mit Schreiben vom 09.03.2023 darauf hingewiesen, dass die Klageerhebung nicht in der Form des [Â§ 65a SGG](#) erfolgt sei. Die Klageschrift sei lediglich per EGVP und nicht auf einem sicheren Ãbermittlungsweg aus dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach von Rechtsanwalt S Ã¼bermittelt und auch nicht mit einer qeS versehen.

Â

Daraufhin hat zunÃ¤chst RechtsanwÃ¤ltin G mit Schreiben vom 13.03.2023 mitgeteilt, dass âdie Klage â Ã¼ber das beA des ProzessbevollmÃchtigten der KlÃ¤ger ordnungsgemÃ¤Ã erhoben wordenâ sei, und ein Sendeprotokoll des beA von Rechtsanwalt I S Ã¼bersandt. Hiernach hatte die Nutzerin âGâ am 08.09.2023 eine Nachricht an das Sozialgericht versandt.

Â

---

Mit Schreiben vom 21.03.2023 wies der Vorsitzende der 157. Kammer darauf hin, dass das Sendeprotokoll nicht geeignet sei, den Versand der Klage in der nach [Â§ 65a SGG](#) erforderlichen Form zu belegen. Das Sendeprotokoll belege nur, dass die Klage vom beA von Rechtsanwalt S versandt worden sei. Weder lasse sich damit nachweisen, dass dies Ã¼ber das beA als sicheren Ã¼bermittlungsweg geschehen sei, noch dass die Klageschrift mit einer qeS versehen sei. Beides sei auch nach den beim Sozialgericht vorliegenden Dateien nicht der Fall. Eine erneute PrÃ¼fung der technischen Dokumente der Nachricht habe in der Datei vhn.xml keinen entsprechenden Eintrag bei âSicherer Ã¼bermittlungswegâ gezeigt.

Â

Die KlÃ¤ger haben mit Schriftsatz vom 21.03.2023 die Wiedereinsetzung in die Klagefrist beantragt und die Klageschrift erneut Ã¼bermittelt, dieses Mal mit einer qeS von RechtsanwÃltin H. Im Falle eines noch mÃ¶glichen Hinweises des Gerichtes innerhalb der Klagefrist wÃ¤re noch eine ordnungsgemÃ¤Ãe Klageerhebung erfolgt. Unter Verweis auf die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts fÃ¼hrt die KlÃ¤gervertreterin aus, dass ohne diesen Hinweis der Grundsatz des fairen Verfahrens verletzt sei. Zudem sei darauf hinzuweisen, dass âein Authentisierungszertifikat fÃ¼r RechtsanwÃltin G zur Nutzung des beA von Rechtsanwalt S vorhanden â; und damit die Versendung Ã¼ber einen sicheren Ã¼bertragungsweg auch bei der einfachen Signatur gewÃhrt sei.

Â

Mit Beschluss vom 20.06.2023 hat das Sozialgericht die GewÃhrung von Prozesskostenhilfe unter Verweis auf die fehlenden Erfolgsaussichten der Klage abgelehnt. Die Klage sei innerhalb der Klagefrist nicht formgerecht erhoben worden, Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand sei nicht zu gewÃhren. DarÃ¼ber hinaus sei die Klage auch in der Sache unbegrÃ¼ndet.

Â

Die Klage sei weder mit einer qeS versehen, noch Ã¼ber einen sicheren Ã¼bermittlungsweg eingereicht und entspreche so nicht der Form des [Â§ 65a SGG](#). RechtsanwÃltin G wÃ¤re eine Ã¼bermittlung der Nachricht aus dem beA von RA S als sicherem Ã¼bermittlungsweg auch nicht mÃ¶glich gewesen, da sie fÃ¼r die sichere Ã¼bermittlung Chipkarte und PIN von Rechtsanwalt S hÃ¤tte nutzen mÃ¼ssen.

Â

Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand nach [Â§ 67 Abs. 1 SGG](#) sei voraussichtlich nicht zu gewÃhren. GrundsÃ¤tzlich trage der BevollmÃchtigte der KlÃ¤ger die Verantwortung dafÃ¼r, dass die erforderlichen FormalitÃ¤ten der Klageerhebung eingehalten wÃ¼rden. Zwar sei es im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs denkbar, dass das Verschulden des Einreichers im Hinblick auf die fehlerhafte Anwendung der Formvorschriften gem. [Â§ 65a SGG](#) i. V. m. der ERVV

---

und den ERVB im Rahmen einer Gesamtbetrachtung zurÃ¼cktreten kÃ¶nnen (H. MÃ¼ller in: Ory/Weth, jurisPK-ERV Band 3, 2. Aufl., [Ã§ 67 SGG](#) (Stand: 13.06.2023), Rn. 71). Dabei sei die Pflicht des Gerichts in den Blick zu nehmen, zÃ¼gig auf etwaige Formfehler im Rahmen des ordnungsgemÃ¤Ãen GeschÃftsgangs hinzuweisen. Dies gelte insbesondere fÃ¼r Fehler der qualifizierten elektronischen Signatur (MÃ¼ller, a. a.O., Rn. 75, mit Hinweis auf LSG Bayern, 11.11.2020 â [L 11 AS 401/20](#)). Ein Verschulden liege danach nicht vor, wenn der Beteiligte bei rechtzeitigem gerichtlichen Hinweis in die Lage versetzt worden wÃ¤re, die gesetzliche Frist einzuhalten. Denn er dÃ¼rfe damit rechnen, dass das Gericht ihn baldmÃ¶glichst im Rahmen des ordnungsgemÃ¤Ãen GeschÃftsgangs auf einen offenkundigen Fehler hinweise.

Ã

Der per ERV bekannt gegebene Widerspruchsbescheid vom 09.08.2022 gelte gemÃ¤Ã [Ã§ 37 Abs. 1 S. 2](#) Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) am 12.08.2022 als bekannt gegeben. Damit sei die Klagefrist mit Ende des 12.09.2022, einem Montag, abgelaufen. Die Klage sei am Donnerstag, dem 08.09.2022, um 17:11 Uhr eingereicht und am Montag, dem 12.09.2022 dem Vorsitzenden vorgelegt worden. In der verbliebenen kurzen Zeit wÃ¤re dem Vorsitzenden kein rechtzeitiger Hinweis mehr mÃ¶glich gewesen. Denn die sorgfÃltige PrÃ¼fung der einschÃgigen elektronischen Dokumente hÃ¤tte noch am gleichen Tag erfolgen mÃ¶ssen, um den KlÃ¤ger noch eine rechtzeitige formwirksame Klage zu ermÃ¶glichen. Die Zeitspanne sei zu kurz. Es bestehe keine generelle Pflicht der Gerichte, die Formalien eines elektronischen Dokuments sofort zu prÃ¼fen, um erforderlichenfalls sofort durch einen Hinweis reagieren zu kÃ¶nnen (MÃ¼ller a. a.O. unter Hinweis auf BSG, 18. 11.2020-[B 1 KR 1/20 B](#); BAG, 14. 09.2020 â [5 AZB 23/20](#); BGH v. 21. 03.2017 â [X ZB 7/15](#)). Eine Bearbeitungsfrist von ca. einer Woche sei als angemessen anzusehen. Damit wÃ¤re die formwidrige Klageerhebung nicht verhindert worden, selbst wenn das Gericht im Rahmen des ordnungsgemÃ¤Ãen GeschÃftsgangs auf den Fehler hingewiesen hÃ¤tte.

Ã

Der Beschluss ist dem VerfahrensbevollmÃchtigten der KlÃ¤ger am 20.06.2023 zugestellt worden. Mit Schreiben vom 03.07.2023 hat dieser, vertreten durch RechtsanwÃltin G, Beschwerde eingelegt. Die Klagefrist sei nicht versÃumt, jedenfalls mÃ¶sse das Sozialgericht Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand gewÃhren. Der Schluss des Sozialgerichts, dass eine Klageerhebung nach entsprechendem Hinweis des Gerichts noch innerhalb der Frist hÃ¤tte erfolgen kÃ¶nnen mÃ¶ssen, sei nicht zutreffend, da dann ja keine FristversÃumung vorliege. Die Klageerhebung wÃ¤re nur alsbald nach dem rechtlichen Hinweis zur Auffassung des Gerichts erforderlich gewesen. Der Antrag auf Wiedereinsetzung sei auch unverzÃ¼glich nach Zugang der richterlichen VerfÃ¼gung vom 21.03.2023 mit Schriftsatz vom selben Tag erfolgt. Daher wÃ¤re âselbst bei einem Hinweis des Gerichts am 12.09.2022 noch die KlagebegrÃ¼ndung Ã¼ber das andere beA-Postfach erfolgtâ. Zudem sei die Klagefrist nicht versÃumt. Die âUnterzeichnerin (habe) als stÃndige Vertreterin von Rechtsanwalt I S

---

umfassend Zugangsberechtigung mit eigener Karte für das Postfach. Ein Auszug aus dem beA-Postfach sei beigefügt. Zur Authentifizierung eines stellvertretend für einen Kollegen handelnden Rechtsanwalts liege noch keine hinreichend strichliche Rechtsprechung vor.

Ä

Ä

II.

Ä

Die zulässige Beschwerde ist unbegründet. Das Sozialgericht hat mit zutreffender Begründung abgelehnt, den Klägern Prozesskostenhilfe für das Klageverfahren zu gewähren.

Ä

Das Sozialgericht hat überzeugend ausgeführt, dass die Klage keine Aussicht auf Erfolg hat, da sie erst nach Ablauf der Frist gemäß [§ 87 SGG](#) erhoben worden ist. Hinsichtlich des Zeitpunkts der Zustellung des Widerspruchsbescheids und der Berechnung der Frist wird auf die Ausführungen des Sozialgerichts verwiesen. Lediglich ergänzend wird darauf hingewiesen, dass kein Fall der [§§ 87 Abs. 1, 66 Abs. 2 SGG](#) vorliegt, da in der Rechtsmittelbelehrung des Widerspruchsbescheids korrekt auf [§ 65a Abs. 4 SGG](#) hingewiesen wurde, d. h. dass die Klageschrift entweder über einen sicheren Übermittlungsweg oder mit einer per E-Mail übermittelt werden muss. Ebenso wurde dort auf die Pflicht zur elektronischen Einreichung bei professionellen Einreichern hingewiesen.

Ä

Ergänzend zu den Ausführungen des Sozialgerichts zur Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand nach [§ 67 SGG](#) wird auf Folgendes hingewiesen. Selbst wenn man anders als das Sozialgericht in dem angefochtenen Beschluss im vorliegenden Fall eine Verpflichtung des Gerichts zur Erteilung eines rechtlichen Hinweises noch am 12.09.2022 annähme, würde dies zu keinem anderen Ergebnis führen. Entgegen der Auffassung der Klägervertreterin ist eine (hypothetische) Betrachtung anzustellen, ob bei einem rechtzeitigen Hinweis des Gerichts die Klagefrist noch hätte eingehalten werden können. Auch das Bundesarbeitsgericht (Beschl. v. 14.09.2020 [5 AZB 23/20](#), juris Rn. 20) führt in dem von der Klägerin zitierten Beschluss aus, dass Wiedereinsetzung im Falle eines unterbliebenen Hinweises des Gerichts auf einen Formfehler nur dann zu gewähren ist, wenn der Hinweis bei ordnungsgemäßem Geschäftsgang so rechtzeitig hätte erfolgen können und müssen, dass es der Partei noch möglich gewesen wäre, die Frist zu wahren. Eine solche Betrachtung ist auch logisch zwingend, da sich anderenfalls die etwaige Fürsorgepflichtverletzung durch das Gericht bzw. ein Verstoß gegen den Grundsatz des fairen Verfahrens

---

aus [Art. 19 Abs. 4 GG](#) überhaupt nicht hätte auswirken können.

Ä

Vorliegend wäre aber eine fristgerechte Klageerhebung selbst dann nicht erfolgt, wenn der Vorsitzende noch am 12.09.2022, als ihm der Klageeingang vorgelegt worden ist, umgehend die Klägervertreterin telefonisch auf den Formmangel hingewiesen hätte. Denn die Klägervertreterin hat auf den Hinweis vom 09.03.2023 keinesfalls die Klageschrift erneut nunmehr mit qeS übermittelt. Vielmehr hat sie in ihrem Schriftsatz vom 13.03.2023 darauf verwiesen, dass die Klageschrift ordnungsgemäß übermittelt worden sei und das Sendeprotokoll des beA von Rechtsanwalt S übermittelt. Erst auf den erneuten Hinweis vom 21.03.2023 hat Rechtsanwältin H schließlich die Klageschrift mit qeS und damit formgerecht übermittelt.

Ä

Offenkundig war und ist die Klägervertreterin der Auffassung, dass sie von dem beA eines anderen Rechtsanwaltes Schriftsätze auch ohne qeS formgerecht entsprechend [Â§ 65a Abs. 4 SGG](#) übermitteln kann. Nicht anders können die Ausführungen im Schriftsatz vom 13.03.2023 verstanden werden, dass ein Authentisierungszertifikat für Rechtsanwältin G zur Nutzung des beA von Rechtsanwalt S vorhanden ist; und damit die Versendung über einen sicheren Übertragungsweg auch bei der einfachen Signatur gewährleistet sei. Diese Ausführungen hat sie auch in der Beschwerdeschrift vom 03.07.2023 wiederholt und mitgeteilt, dass die Unterzeichnerin als ständige Vertreterin von Rechtsanwalt Immanuel S umfassend Zugangsberechtigung mit eigener Karte für das Postfach habe.

Ä

Diese Ausführungen widersprechen der Rechtslage. Insoweit ist auf [Â§ 23 Abs. 3 S. 5](#) Verordnung über die Rechtsanwaltsverzeichnisse und die besonderen elektronischen Anwaltspostfächer (RAVPV) zu verweisen. Das Recht, Nachrichten über ein beA als sicheren Übermittlungsweg zu übersenden, kann nie übertragen werden. Dies widerspricht auch grundlegend der Konzeption des beA als sicheren Übermittlungsweg im Sinne von [Â§ 65a Abs. 4 Nr. 2 SGG](#), nach der sichergestellt sein soll, dass der Postfachinhaber (und niemand sonst) das beA als sicheren Übermittlungsweg nutzt. Die Nutzung als sicheren Übermittlungsweg wäre ausschließlich bei (rechtswidriger) Weitergabe von beA Karte und PIN möglich, was aber auch die Verfahrensbevollmächtigte der Klägerin nicht behauptet. Auch die übermittelten Sendeprotokolle und der Ausdruck der Rechte- und Rollenzuordnung des beA lassen ausschließlich erkennen, dass ihr von Rechtsanwalt S das Recht eingeräumt worden ist, Nachrichten über sein beA als EGVP zu übermitteln. Dann müssen aber nach [Â§ 65a Abs. 4 SGG](#) die Dokumente mit einer qeS versehen werden, was aber auf den Hinweis vom 09.03.2023 gerade nicht geschehen ist. Soweit die Klägervertreterin darauf verweist, dass ein zur Authentifizierung eines stellvertretend für einen Kollegen

---

handelnden Rechtsanwalts soweit ersichtlich noch keine h chstrichterliche Rechtsprechung vorliege, bedarf es dieser nicht, da sich die zuvor geschilderte Rechtslage eindeutig aus [  65a SGG](#) bzw.   23 Abs. 3 S. 5 RAVPV ergibt.

 

Angesichts dieses Geschehensablaufs besteht kein Anlass zu der Annahme, dass selbst bei gr ndlicher Beschleunigung durch das Sozialgericht und einem Telefonanruf, welcher noch dazu zu den Gesch ftszeiten der Kl gervorteilerin h tte erfolgen m ssen, eine rechtzeitige Klageerhebung erfolgt w re. Denn auch auf den umfassenden und verst ndlichen Hinweis des Sozialgerichts auf die Formvorschrift des [  65a Abs. 4 SGG](#) vom 09.03.2023 hat die Kl gervorteilerin aufgrund ihrer irrigen Rechtsvorstellungen darauf beharrt, die Klage form- und fristgerecht erhoben zu haben, und das Sendeprotokoll des beA von Rechtsanwalt S eingereicht. Insofern h tte der durch die Ausf hrungen in den Schrifts tzen vom 13.03.2023 und vom 03.07.2023 offenbar gewordene Rechtsirrtum  ber die M glichkeit, das Recht des Versands  ber einen sicheren  bermittlungsweg delegieren zu k nnen, eine form- und fristgerechte Einreichung der Klageschrift mit qeS noch am selben Tag verhindert. Selbst wenn man hintanstellt, dass ein Rechtsirrtum einer Rechtsanw ltin (fast) nie unverschuldet ist, da sie die Rechtslage kennen muss (vgl. statt vieler Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, Sozialgerichtsgesetz, 13. Auflage 2020, [  67 SGG](#) Rn. 8a mit weiteren Nachweisen), w re es ausgeschlossen, dass das Sozialgericht noch am selben Tag einen weiteren Hinweis erteilt h tte und die Kl gervorteilerin die Klageschrift dann mit qeS eingereicht h tte. Eines solchen zweiten Hinweises bedurfte es jedoch, wie oben dargelegt ist.

 

Es ist so nicht zu beanstanden, dass das Sozialgericht festgestellt hat, eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand sei voraussichtlich nicht zu gew hren.

 

Die Kostenentscheidung folgt aus [  73a Abs. 1 Satz 1 SGG](#) i. V. m. [  127 Abs. 4 Zivilprozessordnung \(ZPO\)](#).

 

Dieser Beschluss ist unanfechtbar ([  177 SGG](#)).

 

Erstellt am: 05.12.2023

---

Zuletzt verändert am: 22.12.2024